

# Änderungen in der Binnenschifffahrt 2014

Sowohl das Bundesgesetz als auch die Verordnung über die Binnenschifffahrt sind auf Anfang dieses Jahres geändert worden. Die wichtigsten Änderungen und Erläuterungen dazu sind auf diesem Flyer zusammengefasst.

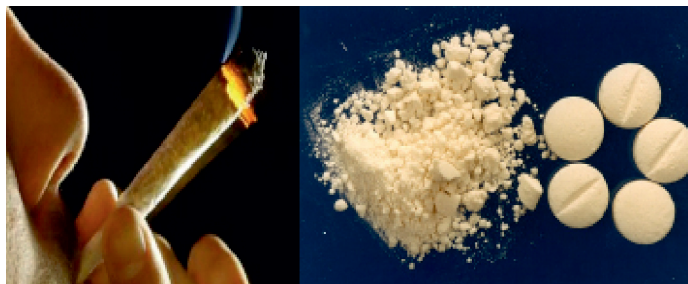
## Fahruntfähigkeit

### Angleichung des Binnenschifffahrtsrechts an das Strassenverkehrsrecht

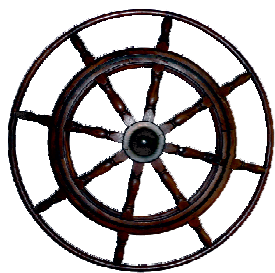
Neu gelten die gleichen Blutalkoholkonzentrationen wie im Strassenverkehr. Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn eine Person, die ein Schiff führt oder sich an dessen Führung beteiligt, eine Blutalkoholkonzentration von 0,50 oder mehr Gewichtspromille aufweist. Für die gewerbsmässige Schifffahrt gilt ebenfalls wie für Car- und Lastwagenchauffeure der Grenzwert von 0,10 Promille. Nicht übernommen wurde die Regelung für Neulenkende.



Auch bei Drogen und Medikamenten wurden die Werte übernommen.



Bei der Einnahme von Drogen, Medikamenten oder anderen Substanzen gelten ebenfalls die gleichen Werte wie im Strassenverkehr.



### An der Führung Beteiligte müssen fahrfähig sein

Im Gegensatz zum Strassenverkehr gibt es für das Lernen zum Führen von Schiffen keine Lernfahrausweise. So darf jedermann das Steuerad übernehmen, wenn sich auf dem Schiff ein Schiffsführer befindet, der über die notwendigen Ausweise verfügt und fahrfähig ist. Personen am Steuerrad beteiligen sich dann an der Führung des Schiffes und müssen darum ebenfalls fahrfähig sein.

### Unterscheidung zwischen Motorschiffen und motorlosen Schiffen

Die Gefahr, welche von Motorschiffen ausgeht, wird vom Gesetzgeber als grösser erachtet, als diejenige von Schiffen ohne Motor. Deshalb können hier bei Blutalkoholkonzentrationen ab 0,80 Promille Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. Als Motorschiffe gelten alle Schiffe, welche über einen Motor verfügen, auch wenn dieser nicht in Betrieb ist. Auch wenn mit diesen Schiffen gesegelt oder gerudert wird, werden daher die Vorschriften für Motorschiffe angewendet.

### Auch vor Anker gelten die Promillegrenzen

Das Ankern auf offenem Gewässer gilt als Führen eines Schiffes, da bei aufkommender Gefahr das Schiff unter Umständen in Betrieb genommen werden muss.



## Vortrittsrecht

### Fahrgastschiffe werden bevorzugt, Windsurfer sind stets vortrittsbelastet

Bislang galten Fahrgastschiffe im Gegensatz zu Kursschiffen als normale Motorschiffe und mussten Segelschiffen und Ruderbooten den Vortritt lassen. Nun wurden die Fahrgastschiffe den Güterschiffen gleichgestellt. Gleichzeitig wurden die Windsurfer im Vortrittsrecht «zurückgestuft» und gelten nunmehr nicht mehr als Segelschiffe. Sie müssen sowohl Ruderbooten als auch Motorschiffen den Vortritt gewähren, sind also stets vortrittsbelastet.



## Sturmwarnung

**Neu sind die erwarteten Windstärken ausschlaggebend. Aus Vorsichtsmeldung wurde Starkwindwarnung**

Bisher waren die Unterschiede zwischen Vorsichtsmeldung und Sturmwarnung nur von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und vom Zeitfaktor abhängig. Bei beiden Warnungen konnten die gleichen Windstärken erwartet werden. Neu werden die beiden Warnungen anhand der erwarteten Windstärken unterschieden.



Aus der Vorsichtsmeldung wurde die Starkwindwarnung. Die Meldung wird ausgelöst, wenn Windböen von 25 bis 33 Knoten (ca. 46 – 61 km/h) erwartet werden.



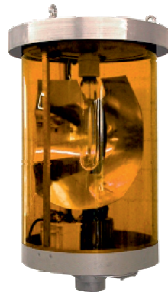
Werden Windböen von über 33 Knoten (ca. 61 km/h) erwartet, wird die Sturmwarnung eingeschaltet.

Auf dem Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee und Sihlsee ist das Ziel, die Warnungen ca. 1 Stunde vor dem Eintreten des Ereignisses auszulösen und sie bis zum Ende des Ereignisses anzuzeigen. Es gibt aber immer kurzfristige Wetterentwicklungen, besonders Sommergewitter, welche nicht frühzeitig erkannt werden können und unerwartet eintreffen. Der Schiffsführer ist also nicht von der Pflicht enthoben, die Wetterentwicklung zu beobachten und allenfalls Massnahmen zu treffen.

## Wakesurfen

**Die Wakesurfer wurden den Wasserskifahrern gleichgestellt**

Wakesurfer surfen auf der Heckwelle hinter einem Boot ohne Zugseil. In der neuen Verordnung werden Wakesurfer nun den Wasserskifahrern gleichgestellt. Das heisst, dass Wakesurfen in der Uferzone verboten und nur bei Tag und klarer Sicht gestattet ist.



## Kitesurfen

**Das Kitesurfen ist ab 15. Februar 2016 grundsätzlich erlaubt**

Neu wird in der Schweiz in Zukunft (ab 2016) das Kitesurfen grundsätzlich erlaubt sein. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit festzulegen, wo das Kitesurfen weiterhin verboten bleiben soll. Am Zürichsee werden sich die Kantone Schwyz, St. Gallen und Zürich absprechen.

Auf dem Greifen- und Pfäffikersee bleibt das Kitesurfen weiterhin gemäss Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) verboten.



## Weitere Änderungen

Die Änderungen im Binnenschiffahrtsrecht wurden in diesem Flyer nicht abschliessend erläutert. So wurde u. a. auch das Ausfahren bei unsichtigem Wetter neu umschrieben und der Begriff SatNav und Radarfahrt eingeführt. Diese Änderungen sowie das Gesetz wie auch die Verordnung sind auf der Seite des Bundes ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)) einzusehen.

Wir wünschen allzeit gute Fahrt  
Ihre Seepolizei



Polizei



Stadt Zürich  
Stadtpolizei

Kanton St. Gallen  
Kantonspolizei

